

Informationen zur Lernmittelfreiheit im Freistaat Sachsen

1 Verfassungsrechtliche Grundlage

Gemäß Art. 102 Abs. 4 SächsVerf sind Lernmittel für die Schüler öffentlicher Schulen unentgeltlich. Die Lernmittelfreiheit kann durch Gesetz näher bestimmt werden.

Gemäß Artikel 120 SächsVerf bleibt das im Gebiet des Freistaates Sachsen als Landesrecht geltende Recht in Kraft, soweit es dieser Verfassung nicht widerspricht. Das SchulG ist vor der Verfassung in Kraft getreten. Art. 102 Abs. 4 SächsVerf enthält einen Gesetzesvorbehalt. Das Schulgesetz hat die Lernmittelfreiheit zulässig eingeschränkt.

2 Gesetzliche Grundlagen

Das Schulgesetz schränkt gemäß § 38 Abs. 2 SchulG die Lernmittelfreiheit insoweit ein, als der Schulträger verpflichtet ist, alle notwendigen Schulbücher dem Schüler leihweise zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise sind die Schulbücher zum Verbrauch zu überlassen, wenn Art und Zweckbindung des Schulbuches eine Leihe ausschließen. Das Nähere zur Schulbuchleihe, kann in einer Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt werden. Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Staatsregierung bisher keinen Gebrauch gemacht.

3 Lernmittel

Lernmittel sind alle Unterrichtsmittel für die "Hand des Schülers", die dieser für den lehrplanmäßigen Unterricht benötigt. Abzugrenzen sind die unentgeltlichen Lernmittel von Unterrichtsmaterialien, für die die Eltern im Rahmen ihrer Verantwortung für die Schulpflichterfüllung gemäß § 31 Abs. 1 SchulG selbst sorgen müssen. Danach haben die Eltern den Schüler für die Teilnahme an den Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten. Im Einzelfall kann es sicherlich zu Abgrenzungsproblemen kommen. Bekanntester Fall sind grafikfähige Taschenrechner. Allgemein anerkannt sind aber z. B. Sportbekleidung, Ranzen, Schreibmaterial, Hefte etc.

Nicht unter die "Lernmittelfreiheit" fallen auch Unterrichtsmittel, die unter einer sog. "Bagatellgrenze" liegen. Eine Grenze ist etwa bei 2 € zu ziehen. Aber auch dies ist in Sachsen bisher nicht gerichtlich festgestellt.

Weiter abzugrenzen sind die Lernmittel von den "Lehrmitteln", das sind Unterrichtsmaterialien, die für die "Hand des Lehrers" bestimmt sind und zur Durchführung des Unterrichts von diesem benötigt werden. Hierzu zählen Karten, Anschauungsobjekte, Chemikalien, Beamer und Overheadprojektoren, aber auch Folien, Folienstifte, Kreide, Kopierer und Kopierpapier etc. Hierzu könnte man z. B. auch Klassensätze von Atlanten, Gedichtbänden, Wörterbüchern etc. zählen, die in einzelnen Unterrichtseinheiten durch den Lehrer eingesetzt werden.

Die Schulträger sind gemäß § 23 Abs. 2 SchulG verpflichtet, die Schulen mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln auszustatten.

4 Lernmittelergänzungspauschale

4.1 Über die Lernmittelergänzungspauschale erhalten die Schulen Mittel, die sie in eigener Verantwortung zur Beschaffung von Lernmitteln verwenden können. Die Entlastung der Eltern ist ein wesentliches Anliegen dieser staatlichen Förderung, die zunächst auf die Haushaltsjahre 2009 und 2010 beschränkt ist.

Entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Verteilung entfallen dabei auf jeden Schüler jeweils ca.:

Grundschule	13€
Mittelschule, AbendMS	13€
Gymnasium, AbendGym.,Kolleg	11€
Berufsschule, Berufsfachschule	15€
Fachschulen, Fachoberschulen	15€
berufl. Gymn. Vollzeit	15€
Berufsbildende Förderschulen	15€
Berufsbildende Schulen Teilzeit	6€

Förderschulen:

Lernförderung 21€, geistig Behinderte 65€, Erziehungshilfe 39, Körperbehinderte 77€, Blinde u. Sehbehinderte 58€, Hörgeschädigte 63€, Sprachheilschulen 22€, Klinik- und Krankenhausschulen 12€.

Die Schulen können selbst über die konkrete Verwendung der Mittel entscheiden und so die individuellen Bedürfnisse vor Ort besser berücksichtigen. Die Schulträger werden dadurch nicht aus der Pflicht entlassen, die Schulen mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln auszustatten.

Die Mittel können grundsätzlich für alle Lernmittel einschließlich Unterrichtsmaterialien eingesetzt werden. Entsprechend der Zweckbindung und der Zielstellung "Unterstützung der Eltern" sollen die Mittel jedoch möglichst nicht für Schulbücher im engeren Sinne eingesetzt werden. Auch der Erwerb von Lehrmitteln ist nicht von der Zweckbindung umfasst.

4.2 Gemäß Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen erhalten Schülerinnen und Schüler jeweils zum Schuljahresbeginn im Rahmen des SGB II und des SGB XII eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro. (§§ 24a SGB II, 28 a SGB XII)

Diese zusätzliche Leistung wird zweckgebunden (im Einzelfall überprüfbar) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, beim Besuch allgemein bildender Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder den Träger der Sozialhilfe gewährt.

5 Anmerkungen zum Taschenrechner

Im sächsischen Lehrplan für Mathematik an Gymnasien (2004) ist ein grafikfähiger Taschenrechner gefordert (kein bestimmtes Modell, es gibt bereits für den Unterricht taugliche Taschenrechner für 40 Euro!), optional ein CAS -Taschenrechner (CAS steht für Computeralgebrasysteme). Im Lehrplan wird bei einigen Unterrichtseinheiten ein CAS - Taschenrechner gefordert. Diese Lehrpläneinheiten können durch speziell bereit gestellte Software des SMK oder durch Leihgeräte ohne Zusatzkosten für die Schüler abgedeckt werden. Die Entscheidung, welcher Taschenrechner zu verwenden ist und wie die einzelnen Unterrichtseinheiten didaktisch vermittelt werden, trifft die Mathematikfachschaft, bzw. der Fachlehrer der jeweiligen Schule.

Die verschiedenen Hersteller haben zudem Sonderprogramme für Schüler, deren Eltern die Taschenrechner nicht selbst finanzieren können. Texas Instruments z. B. stellt bei entsprechender Glaubhaftmachung durch die Schule Geräte unentgeltlich zur Verfügung. Casio vergibt bei Gruppenbestellungen auf entsprechende Anfrage sog. Freigeräte zur unentgeltlichen Weitergabe an Schüler.